

Information zum Schuldnerschutz bei Kontopfändung durch öffentliche Gläubiger

**Zur Vorlage bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers
z.B. Finanzamt, Stadtkasse, Hauptzollamt etc.**

Pfändet ein öffentlicher Gläubiger, z. B. die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes, das Konto des Schuldners, so wird u. a. aufgrund der §§ 309, 314 Abgabenordnung (AO) in eigener Zuständigkeit (ohne Einschaltung des Gerichts) eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen.

Der Schuldner benötigt dann ein sog. P-Konto (Pfändungsschutzkonto), auf dem automatisch ein bestimmter Sockelbetrag geschützt ist (derzeit 1.252,64 €). Weitere Beträge bei Unterhaltspflichten, für Kindergeld, etc. (abschließend geregelt in § 850k Abs. 2 und 3 ZPO) können mit einer Bescheinigung freigestellt werden, die z. B. die anerkannten Schuldnerberatungsstellen, Sozialleistungsträger oder Rechtsanwälte ausstellen können.

In bestimmten Fällen benötigt der Schuldner einen erweiterten Schuldnerschutz:

Die vollstreckende Behörde ist dabei als Pfändungsgläubiger gleichzeitig auch für die Einhaltung dieses Vollstreckungsschutzes zuständig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, d. h. zum Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, ist im Falle der Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Forderung nicht gegeben.

Findet der Schuldner keine bescheinigende Stelle, **muss** der öffentliche Gläubiger selbst den Freibetrag festlegen (§ 850k Abs. 5 ZPO). Benötigt der Schuldner einen über die Bescheinigung hinausgehenden Vollstreckungsschutz (z. B. wegen höheren Arbeitseinkommens, § 850c ZPO, oder wegen einer Nachzahlung wiederkehrender Leistungen, z. B. von Sozialleistungen), sind die §§ 850 bis 852 ZPO, auch § 850k Abs. 4 ZPO, **sinngemäß** anzuwenden. **Die vollstreckende Behörde ist selbst für die Bescheidung der Pfändungsschutz-Anträge des Schuldners zuständig, wie sich aus § 319 AO ergibt. Der Pfändungsschutz darf nicht an Bedingungen, wie etwa Ratenzahlungen auf die Forderung, geknüpft werden**

Die **direkte Zuständigkeit der Zivilgerichte** für öffentlich-rechtlich vollstreckte Forderungen ist gemäß § 309 Absatz 3 AO **ausschließlich** für den Fall der Anordnung der Unpfändbarkeit des Kontos gemäß § 850l ZPO vorgesehen.

Quellen: **VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.05.2017, 2 S 894/17**, Gesetzesmaterialien Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 13; LG Mönchengladbach, Beschluss vom 30.03.2012, 5 T 65/12; Sudergat, Kontopfändung und Pfändungsschutzkonto, 3. Auflage 2013, Rn 924 m.w.N.

Verbraucherzentrale NRW/Bereich Verbraucherfinanzen – in Abstimmung mit AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV), Stand: 07/2019